

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Frohnhofen**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Bei Bestattungen im Sinne des § 2 Abs. 2 d der Friedhofssatzung sind die Gebühren bereits im Vorfeld zu erstatten.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.06.2007 außer Kraft

Frohnhofen, den 13.12.2012 inkl. Änderungen 31.03.2016

gez. (Weyrich)  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |   |          |
|---|----------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab               | 200,00 € |

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 130,00 €

3. Inanspruchnahme einer Urnenrasengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit 380,00 €  
(Urnenrasengrabfeld ohne Grabmale)

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte 200,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine

ba) Urnenwahlgrabstätte 10,00 €

bb) Verlängerung des Rechts nach Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Gemischte Grabstätte 10,00 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird (ausgenommen bei Urnenrasengrabstätten) durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Kosten für Grabeinfassungen**

Die Kosten für Grabeinfassungen betragen:

für Reihengrabstätten bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber)	100,00 €
für Reihengrabstätten Verstorbener über dem 6. Lebensjahr	200,00 €

Bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten werden keine Grabeinfassungen berechnet.

### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| 1. Nutzung der Leichenhalle | 90,00 € |
|-----------------------------|---------|
2. Die Reinigung der Leichenhalle wird durch Bedienstete der Ortsgemeinde Frohnhofen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VII. Einebnungskosten**

Bei Einebnung durch die Ortsgemeinde werden nachfolgende Pauschalen fällig:

Kinder- Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrabstätten	30,00 €
Reihengrabstätten über dem 6. Lebensjahr	125,00 €
Wahlgrabstätte in Breite	195,00 €

Die Kosten beinhalten die anfallenden Containerkosten.

### **VIII. Gebühren für besondere Leistungen**

1. Beerdigungsläuten durch Bedienstete der Ortsgemeinde Frohnhofen	20,00 €
2. Für die Erteilung einer einmaliger Erlaubnis zur Verrichtung gewerbsmäßiger Arbeiten auf dem Friedhof	20,00 €

### **IX. Pflege und Unterhaltung des Rasengrabfeldes**

Die Anlegung, Pflege und Unterhaltung des Rasengrabfeldes, sowie die Entfernung eines Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit, wird durch die Ortsgemeinde Frohnhofen vorgenommen.

Hierfür wird folgende einmalige Pauschale fällig:

Reihengrabstätten	1.650,00 €
Urnenreihengrabstätte	300,00 €
Urnenwahlgrabstätte	300,00 €